

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan "Schornweide und auf Flürchen" der Gemeinde Kreimbach zu erweitern. Gleichzeitig sollten die bei der Verwirklichung des genehmigten Planes eingetretene Änderungen mit aufgenommen werden.

Das Baugelände umfaßt nun mit der Erweiterung ca. 247 ha mit 14 Wohnhausneubauten und ca. 20 Wohnneinheiten. Zur Ordnung des Grund und Bodens ist vorgesehnen:

- 1) Umlegung der Flächen des Baugeländes
2) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde.

Diese Maßnahmen sollen sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die der Gemeinde durch die Erweiterung noch voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca 40.000,-,- IM.

Textl. Festsetzungen

- 1) In jedem Wohngebäude werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
2) Nebengebäude sind eingeschobig, bis 30 qm Grundfläche und bis 2,5 m Traufhöhe erlaubt.
3) Garagen müssen hinter der Baulinie bzw. Baugrenze jedoch mind. 5,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
Bei Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken sind diese in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Verkehrsfläche zu erstellen.
4) Es sind Sattel- und Walddächer zugelassen.
5) Die Dachneigung beträgt 30° und 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
6) Dachaufbauten und Kniestöcke sind nur bei Gebäuden mit 50° Dachneigung zulässig.
Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfassungswand sein und die Traufe nicht unterbrechen. Kniestöcke dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von der Oberkante Geschoßdecke bis Unterkante Fußplatte, nicht überschreiten.
7) Die Ausbildung eines Sparrensystems mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzuziehen.
Bei der Deckendeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
8) Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Maserung zu versehen. Verblendungen mit Glasierem Material sind untersagt.
9) Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grünen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Soweit Stützmauern erstellt werden, müssen die Sichtflächen mit einheimischem Natursteinmaterial verblendet werden. Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.
Kaulbach-Kreimbach, den 25.11.1974.
Bürgermeister

- 1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.9.1968 beschlossen.
2. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.11.1974 beschlossen.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 24.9.1974 (§ 2 (6) BBAUG, Min. Blatt vom 16.10.1966 Sp.1295).
4. Dieser Plan lag in der Zeit vom 11.10.1974 bis einschl. (Wochentag) 11.11.1974 öffentlich aus.
5. Während der Auslegung gingen 17 Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.11.1974 § 2 (6) Satz 4 beschlossen hat.
6. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBAUG (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 19.11.1974.
7. Genehmigungsvermerk des Landratsamtes § 11 BBAUG und I. LVO zur Änderung der IV. LVO zum 28.04.1968.
8. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBAUG erfolgte am 22.11.1974.

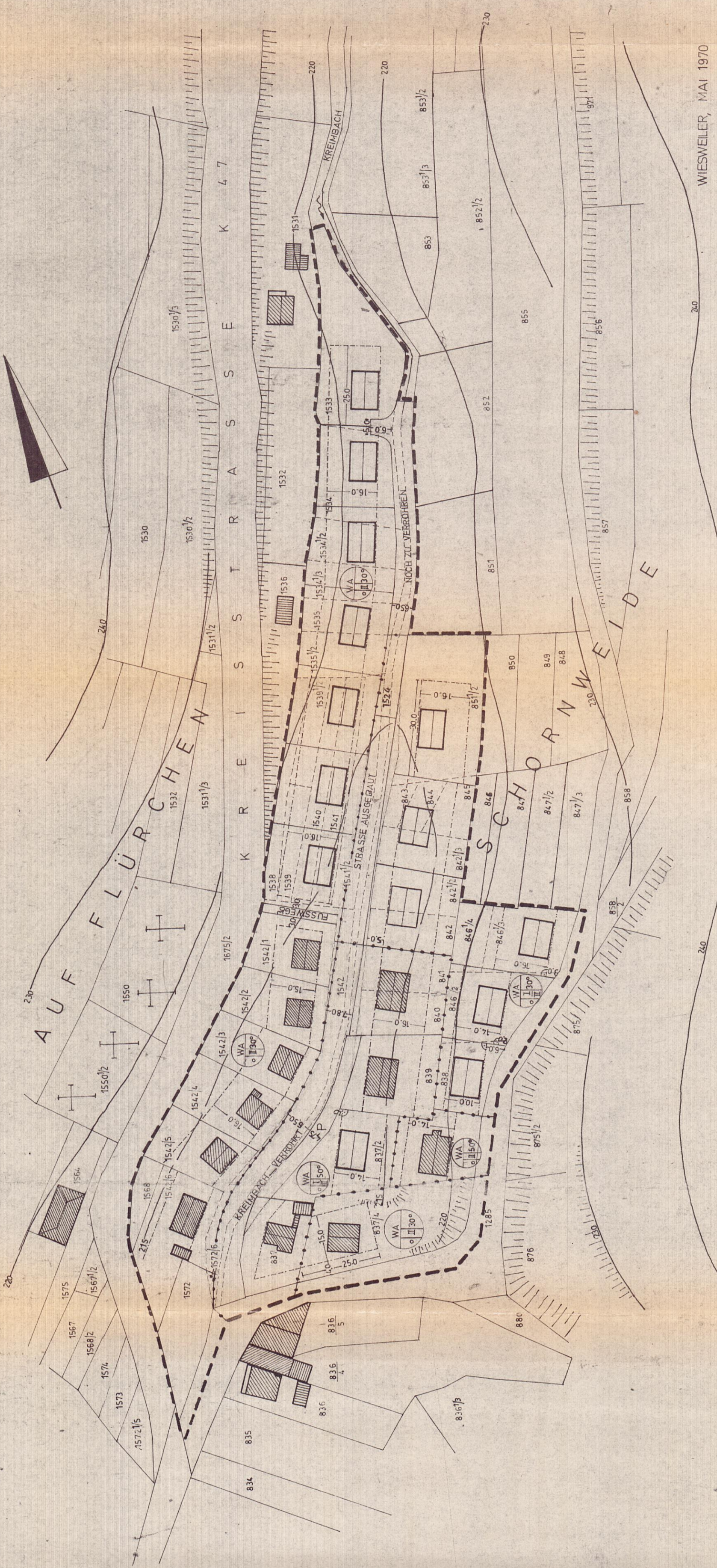
Genehmigt

Az.: 610-07 Ku-Kreimbach-Kaulbach/14
Kusel, den 9.8.73
Landratsamt
untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage:
Der Bürgermeister

ÄNDERUNGSPLAN I
MIT ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHORNWEIDE UND AUF FLÜRCHEN"
DER GEMEINDE KREIMBACH M. 1:1000

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.
KREIMBACH-KAULBACH, den 23. März 1973
ZEICHENERKLÄRUNG
Bürgermeister

ALGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
BEREITUNG EINGESCHOSSIG TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG HÖCHSTMASS
EINGESCHOSSIG
ZWEIFGESCHOSSIG HÖCHSTMASS
30° 50°
DACHNEIGUNG
BAUGEBIETSGRENZE
GEPLANTE UND BESTENBLEIBENDE GRENZEN
AUFZUHEBENDE GRENZEN
BAULINIEN
BAUGRENZEN
HÖHENLINIEN
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
GRENZE DER NUTZUNGSART



WIESWELER, MAI 1970
WERNER SIMON
INGENIEUR
BÜRO FÜR
AUSGESTALTUNG
6759 WIESWEILERGLAN
TEL. LAUTENBACH 417